VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/77 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1977

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der Rebsorten, die zum Anbau in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugelassen sind, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 (4), festgelegt.

Bei mehreren Rebsorten, die für einige Verwaltungseinheiten oder Teile von französischen Verwaltungseinheiten in der Klasse der zugelassenen Sorten aufgeführt sind, hat sich seither gezeigt, daß die Qualität der mit diesen Sorten gewonnenen Weine normalerweise als gut angesehen werden kann. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/74 (6), ist es daher angemessen, sie in die Klasse der für die gleichen Verwaltungseinheiten oder Teile von Verwaltungseinheiten empfohlenen Rebsorten aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der empfohlenen Sorten durch eine Rebsorte zu ergänzen, die nicht für zwei französische Verwaltungseinheiten aufgeführt ist, sowie durch eine weitere Rebsorte, die nicht für eine deutsche Verwaltungseinheit aufgeführt ist. Diese Sorten sind seit fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt und erfüllen somit die für eine derartige Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70.

Seither haben die geänderten Verhältnisse bei mehreren Rebsorten, die in der Klassifizierung für einige italienische Verwaltungseinheiten sowohl in der Kategorie der Keltertraubensorten als auch in der der Tafeltraubensorten aufgeführt sind, eine Änderung der normalen Verwendung der mit diesen Rebsorten gewonnenen Trauben bewirkt. Ihre Klassifizierung in den beiden Kategorien ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr ist es angemessen, sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 entsprechend ihrer derzeitigen normalen Verwendung zu klassifizieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt I „Deutschland" wie folgt geändert, wobei die Rebsorte in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet wird: In der Klasse der für das Saarland empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Gewürztraminer" hinzugefügt.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt III „Frankreich" wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden:

1. **Departement Alpes-Maritimes (6):**

   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden Sorten „Folle noir N" (a), „Mayorquin B" (a) und „Chardonnay B" (a) hinzugefügt.

2. **Departement Aude** (11) mit Ausnahme der Kantone Belpech, Castelnaudary Nord, Castelnaudary Sud, Fanjeaux, Salles-sur-l'Hers:

   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" (b) und „Chenin blanc B" (b) hinzugefügt.

3. **Departement Bouches-du-Rhône (13):**

   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Tibouren N" (c) hinzugefügt.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 1.

(a) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Bellet" empfohlen.

(b) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Blanquette de Limoux" empfohlen.

(c) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Côtes de Provence" empfohlen.

4. **Departement Gard (30):**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten sind die Sorte „Brun argenté N" (d) hinzugefügt.
5. **Departement Maine-et-Loire (49):**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Grolleau gris G" (e) hinzugefügt.
6. **Departement Deux-Sèvres (79):**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Grolleau gris G" (e) hinzugefügt.
7. **Departement Vaucluse (84):**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Terret noir N" (f) hinzugefügt.
8. **Departement Yonne (89):**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cesar N" (g) und „Tressot N" (g) hinzugefügt.

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt IV „Italien" wie folgt geändert:

1. 17. **Provinz Milano:**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chasselas dorato B" gestrichen.
2. 75. **Provinz Brindisi:**
   In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Baresana B" gestrichen.
3. 77. **Provinz Lecce:**
   In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato d'Amburgo N" gestrichen.

Artikel 4

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel II Abschnitt III „Italien" wie folgt geändert:

1. 4. **Die Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Milano, Cremona, Mantova, Pavia, Sondrio und Varese:**
   In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Verdea B" gestrichen.
2. 5. **Die Provinzen Trento und Bolzano:**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Schiava grossa N" gestrichen.
3. 9. **Die Provinzen Arezzo, Firenze, Grosseto, Livorno, Lucca, Massa, Carrara, Pisa, Pistoia und Siena:**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Verdea B" gestrichen.
4. 18. **Die Provinzen Cosenza, Catanzaro und Reggio Calabria:**
   In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Prunesta N" gestrichen.
5. 19. **Die Provinzen Palermo, Trapani, Agrigento, Caltanissetta, Enna, Ragusa, Siracusa, Catania und Messina:**
   In der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Zibibbo B" gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(d) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Côtes-du-Rhône" empfohlen.

(e) Nur für das Gebiet mit den nachgeprüften Ursprungsbezeichnungen „Touraine" und „Anjou" empfohlen.

(f) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Châteauneuf-du-Pape" empfohlen.

(g) Nur für das Gebiet mit der nachgeprüften Ursprungsbezeichnung „Bourgogne" empfohlen.